



Presseinformation

zur 23. Sitzung des Kreisausschusses
am 25.09.2018

TOP 5

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Fürth über die Durchführung der grenzüberschreitenden Verkehre

Sachverhalt:

Aktuell verkehren zwischen dem Landkreis Fürth und der Stadt Fürth grenzüberschreitend die VGN-Linien 112, 125, 126, N21, N22 und N23 des Landkreises und die VGN-Linien 173 und 178 der infra fürth.

Die Stadt Fürth beabsichtigt nun, die infra fürth erstmalig seit Inkrafttreten der seit dem Jahr 2009 geltenden EU-Verordnung 1370/2007 direkt mit der Durchführung des ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Fürth zu beauftragen.

Die EU-Verordnung 1370/2007 macht im Hinblick auf grenzüberschreitende Verkehre Vorgaben, die in der Vergangenheit nicht zu berücksichtigen waren. Insbesondere darf die infra fürth als interner Betreiber nicht unbegrenzt Verkehrsleistungen auf fremden Gebiet ausführen. Allgemein sollte es eine Vereinbarung zwischen den Aufgabenträgern geben, wenn Verkehre auf dem Gebiet des jeweils anderen durchgeführt werden.

Die Vereinbarung zwischen zwei Aufgabenträgern ist eine Zweckvereinbarung i.S.d. Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Entsprechende Zweckvereinbarungen hat der Landkreis Fürth bereits mit dem Landkreis Erlangen-Höchstädt und der Stadt Nürnberg abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung beinhaltet die Übertragung der Aufgaben gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG sowie §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8 a und 8 b PBefG i.V.m. der VO 1370/2007 für die oben genannten grenzüberschreitenden Linien, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse geht. Die Stadt Fürth überträgt also dem Landkreis die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung der VGN-Linien 112, 125, 126, N21, N22 und N23 auf dem Gebiet der Stadt Fürth und der Landkreis der Stadt die gleiche Aufgabe bzgl. der VGN-Linien 173 und 178 auf dem Landkreisgebiet. Für die Fahrgäste ändert sich durch den Abschluss der Vereinbarung nichts. Für den Landkreis ergibt sich eine geringfügige Veränderung beim Kostenersatz.

Regelung des Kostenersatzes:

Die Verwaltungen der Aufgabenträger kamen überein, dass ein Kostenersatz für die Übernahme dieser Aufgaben nicht geleistet wird, da davon ausgegangen wird, dass sich unter dem für die Vereinbarung maßgeblichen Bedienungskonzept zum Jahresfahrplan 2020 die Kosten für die Sicherstellung der Personenverkehrsdienste auf den jeweils grenzüberschreitenden Linien

saldieren, so dass bereits aufgrund der wechselseitigen Aufgabenübertragung ein angemessener Ersatz für die mit der Übernahme der Aufgaben verbundenen Kosten gegeben ist.

Momentan stellt der Landkreis Fürth der Stadt Fürth für die Bedienung der VGN-Linien 112 und 126 auf Fürther Stadtgebiet Kosten in Höhe von ca. 99.000 Euro nicht in Rechnung (Stand Abrechnung 2016), da die Verkehrsbedienung des Stadtgebiets im Interesse des Landkreises erfolgt.

Auch für die NightLiner-Linien N21, N22 und N23 erfolgt keine Kostenverrechnung. Sie erschließen nur in geringem Umfang Fürther Stadtgebiet, der Nutzen liegt im Wesentlichen bei den Bewohnern des Landkreises.

Die Linie 125 weist im Jahr 2016 einen Gewinn in Höhe von 45.090,14 € aus. Der Gewinn wird ebenfalls nicht weiterverrechnet, sodass die Linie gegenwärtig für die Stadt Fürth kostenneutral ist. Aufgrund der Ausweitung des Angebots auf den 120er Linien dürfte dieser Gewinn außerdem mittlerweile in etwa aufgebraucht sein.

Die infra fürth stellt dem Landkreis momentan für die Verlängerung einer Fahrt der VGN-Linie 173 an Schultagen 6.956,00 €/Jahr in Rechnung. Mit dem Abschluss der Zweckvereinbarung entfällt dieser Betrag, da ein Kostenersatz für die Aufgabenübernahme unter dem Bedienungskonzept zum Jahresfahrplan 2020 nicht geleistet wird.

Für die Anbindung von Weiherhof durch die VGN-Linie 178 werden von der Stadt Fürth keine Kosten berechnet, da die Anbindung im Interesse der Stadt Fürth erfolgte.

Sollte im Rahmen der Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots eine gegenseitige „Saldierung zu Null“ nicht beibehalten werden können, so werden sich die Aufgabenträger auf eine Erstattungsregelung einigen. Konkret bedeutet dies, dass der Aufgabenträger die Kosten für die Weiterentwicklung des Angebots übernehmen muss, in dessen Interesse die Weiterentwicklung erfolgt.

Aktuell ist eine Verlängerung der VGN-Linie 126 auf Fürther Stadtgebiet zum Gewerbegebiet Fürth - Flugplatzstraße geplant. Dieser Angebotserweiterung wurde im Nahverkehrsplan der Stadt Fürth nur unter Kostenvorbehalt zugestimmt. Die Kosten hierfür wurden auf 185.000 €/Jahr geschätzt. Da diese Erweiterung im Interesse der Stadt Fürth ist, müssten im Falle einer Umsetzung die Kosten durch die Stadt übernommen werden.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat die Angelegenheit am 10.09.2018 vorberaten und empfiehlt dem Kreisausschuss folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Fürth eine Zweckvereinbarung über die Durchführung der grenzüberschreitenden Verkehre abzuschließen.